

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

Auf der Grundlage der Sächsischen Gemeindeordnung -SächsGemO- vom 21-04.1993 (SGVBl Nr. 18/1993, S 301-323) hier: § 4 und des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes – SächsKAG- vom 16.06.1993 (SBVBl. Nr. 26/1993 S 502-509) hier: § 7 Abs. 2 hat der Stadtrat von Bad Lausick am 27. April 1995 die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer beschlossen:

**§ 1**  
**Steuererhebung**

- (1) Die Stadt Bad Lausick erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner Einrichtungen für die Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 33d oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung (Spieleinrichtungen), die im Stadtgebiet in Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen bereitgehalten werden, wenn die Teilnahme am Spiel von der Zahlung eines Entgelts (Einsatz) abhängig ist. Zu den Spieleinrichtungen zählen auch solche ohne technische Ausrüstung.
- (3) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.
- (4) Der Vergnügungssteuer unterliegen öffentliche Tanzveranstaltungen, die gegen Entgelt durchgeführt werden.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

- (1) Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:
1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).
  2. Kegelbahnen, Billard, Dart und Laser-Shooting
  3. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Gewinnmöglichkeiten, die auf Jahrmärkten, Volksfesten o.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden.
- (2) Von der Steuer nach § 2 Abs. 2 ausgenommen sind Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

- (3) Von den Steuern nach § 2 Abs. 4 sind ausgenommen, Veranstaltungen zu Volksfesten sowie Veranstaltungen deren Erlöse wohltätigen Zwecken zufließen.
- (4) Theater-, Musik- und Gesangsveranstaltungen von Vereinen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, sind von der Steuer befreit. Hierunter fallen keine öffentlichen Tanzveranstaltungen.

#### **§ 4 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Steuerschuldner bei öffentlichen Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen ist der Veranstalter.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 1.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.
- (4) Für Spieleinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.
- (5) Die Steuerpflicht bei öffentlichen Tanz- und Unterhaltungsveranstaltungen beginnt mit dem Verkauf der Eintrittskarten. Die Steuerschuld entsteht mit der Durchführung der Veranstaltungen.

#### **§ 6 Erhebungsform und Steuersatz**

- (1) Die Steuer wird als Pauschalsteuer nach festen Sätzen und nach der Anzahl der Spielgeräte bzw. Spieleinrichtungen erhoben.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit und aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 25,56 €
2. ohne Gewinnmöglichkeit und aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort 12,78 €

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Geräts (§2 Abs. 1) ein gleichwertiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes (§2 Abs. 1) im Gemeindegebiet wird die Steuer für einen Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (5) Macht der Steuerschuldner (§4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonates die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben ist (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstandes für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei einer Steuerberechnung nicht berücksichtigt.
- (6) Die Steuer für Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 4 ist abhängig von der Größe des benutzten Raumes, für jede angefangene 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche
  - a) bei Tanzveranstaltungen 1,02 €
  - b) bei anderen Veranstaltungen 0,51 €

Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsflächen wird die Hälfte der vorstehenden Sätze berechnet.

## **§ 7**

### **Zahlung der Vergnügungssteuer**

- (1) Die Vergnügungssteuer gem. § 2 Abs. 1-3 ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu zahlen.
- (2) Die Vergnügungssteuer gem. § 2 Abs. 4 ist 14 Tage nach Durchführung der Veranstaltung zu zahlen. Bei regelmäßig durchgeführten Veranstaltungen können abweichende Termine festgelegt werden.

## **§ 8**

### **Anzeigepflichten**

- (1) Die Aufstellung und die Abschaffung (Entfernung) eines Gerätes i.S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Gerätes im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Für die Aufstellung bzw. Abschaffung (Entfernung) von Spieleinrichtungen (§2 Abs. 2) gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 6 Abs. 5 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraumes der Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Durchführung von Veranstaltungen gem. § 3 Abs. 4 sind mindestens 8 Tage vorher der Stadt anzuzeigen. Für regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen können abweichende Regelungen festgelegt werden.

## **§ 9**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits aufgestellten Geräte und Spieleinrichtungen beginnt die Steuerpflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Satzung sind bereits aufgestellte Geräte und Spieleinrichtungen innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten der Satzung der Stadt schriftlich anzuzeigen. Das gilt insbesondere für die Ortsteile für die noch keine Vergnügungssteuer verabschiedet wurde.

## **§ 10**

### **Strafbestimmungen**

Bei Nichtbefolgung der Anzeigepflichten gemäß § 8 oder Nichtanmeldung entstehender Steuerpflichten kann gemäß § 279 des Abgabengesetzes ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 2556,46 € erhoben werden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
  - a) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Stadt Bad Lausick vom 13.05.1993.
  - b) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Lauterbach vom 25.06.1992.
  - c) Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Gemeinde Glasten vom 01.03.1991.
  - d) Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Etzoldshain vom 15.02.1991.

Eisenmann  
Bürgermeister